Pressemitteilung

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN
Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Düsseldorf, 17. Oktober 2024

Herbstlaub beseitigen: Was Mieter und Eigentümer wissen sollten

Haus & Grund Rheinland Westfalen informiert zum Umgang mit Herbstlaub

Indian Summer in NRW: Leuchtend bunte Blätter zieren derzeit Städte und Landschaften. Sobald sie herabfallen, können sie allerdings für Fußgänger gefährlich werden – besonders, wenn es regnet. Daher muss das Laub weg. Wer dafür sorgen muss.

Düsseldorf. Für die Beseitigung von Herbstlaub auf den Gehwegen müssen in aller Regel die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Sorge tragen. Die Kommunen haben ihnen nämlich meist die sogenannte Verkehrssicherungspflicht übertragen. Darauf macht der Eigentümerverband Haus & Grund Rheinland Westfalen aufmerksam. Präsident Konrad Adenauer erklärt: „Ausnahmen kann es dort geben, wo die Kommune selbst fegt, weil zum Beispiel eine Bushaltestelle frei zu halten ist. Im Zweifel sollte man bei der Stadt nachfragen."

Eigentümer müssen aber nicht selbst zum Besen greifen. Sie können das Laubfegen an einen Dienstleister oder an ihre Mieter delegieren. Letzteres muss aber im Mietvertrag geregelt sein, damit die Haftung klar ist. „Der Vermieter ist zur Überwachung verpflichtet. Mieter müssen aber nicht täglich nachkehren", erklärt Erik Uwe Amaya, Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen. „Im Herbst müssen Passanten mit Gefahren durch Laub rechnen. Laubfreie Gehwege können sie nur zwischen 7 und 20 Uhr erwarten." Kann der Eigentümer nachweisen, dass regelmäßig gekehrt wurde, haftet er auch nicht, wenn trotzdem jemand zu Schaden kommen sollte. In Wohnungseigentumsanlagen sind alle Eigentümer gemeinsam für das Fegen verantwortlich. Sie können natürlich einen Dienstleister damit beauftragen. Die Kosten lassen sich als haushaltsnahe Dienstleistung von der Steuer absetzen.

Konrad Adenauer empfiehlt, auf Laubbläser zu verzichten. „Die Geräte machen viel Lärm und können Kleintiere töten." Ihr Einsatz sei ohnehin stark beschränkt: „Viele wissen das gar nicht: Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gestattet den Betrieb der Laubbläser nur von 9 bis 13 sowie von 15 bis 17 Uhr", sagt Adenauer. Für die Laubentsorgung gilt: „Das Herbstlaub darf man nicht verbrennen. Es ist verboten, das Laub in den Wald zu kippen, hier drohen Bußgelder", warnt Amaya. „Das Laub lässt sich an windgeschützten Stellen im Garten als Frostschutz für Pflanzen verwenden oder kompostieren. Man sollte es aber nicht auf dem Rasen liegen lassen, der bekommt sonst Flecken." Mancherorts holt die Müllabfuhr das Laub zu gewissen Terminen ab, oder man kann es zum Wertstoffhof bringen.

Präsident RA Konrad Adenauer
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39
BIC: DUSSDEDDXXX
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914
Finanzamt Düsseldorf-Süd
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172
40223 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 416 317 - 60
Telefax 02 11 / 416 317 - 89
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de
Internet www.HausundGrund-Verband.de
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband
Twitter https://twitter.com/HausundGrundRW

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 109.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik, Gesellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 42 Ortsvereine an.

Pressekontakt:
Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN
Fabian Licher, M.A.
info@HausundGrund-Verband.de
Telefon: 02 11 / 416 317 – 60
Telefax: 02 11 / 416 317 – 89